

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alina Friese +49 202 563 5602 alina.friese@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.08.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0753/19 öffentlich
Sitzung am Gremium 18.09.2019 Hauptausschuss		
		Beschlussqualität Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Lennep- Straße - Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht und Anlage eines Radfahrstreifens		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW bzgl. dem Beschluss vom 19.06.2019 zur Drucksache VO/0332/19

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mittels der Drucksache VO/0332/19 „Lennep- Straße – Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht und Anlage eines Radfahrstreifens“ wurde dem Ausschuss für Verkehr die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht und die Anlage einer gesonderten Radverkehrsführung in Form eines Radfahrstreifens auf der Lennep- Straße und eines Schutzstreifens im Übergangsbereich auf der Heckinghauser Straße empfohlen (siehe Anlage 01 - Anlage 03).

Die Vorlage wurde in der Sitzung der BV-Heckinghausen am 18.09.2019 und im Ausschuss für Verkehr am 19.06.2019 beraten. Der Verwaltungsvorschlag wurde beschlossen (siehe Anlage 04 und Anlage 05). Bezugnehmend auf den gefällten Beschluss hat der Bürger Herr

Ulrich Schmidt einen Antrag nach § 24 GO NRW bei der Verwaltung eingereicht (siehe Anlage 06).

Antrag nach § 24 GO NRW

Gemäß § 24 GO NRW wird beantragt, dass anstelle des Schutzstreifens im Übergangsbereich von der Lenneper Straße in die Heckinghauser Straße der Radfahrstreifen weiter fortgeführt wird. Hierzu müssten die Parkplätze auf die gegenüberliegende Straßenseite verlegt werden. Damit würde die Gefahr eines Doorings Unfalls nahezu ausgeschlossen werden. Zudem soll geprüft werden, ob die Haltestelle Lenneper Straße in Form einer Busbucht ausgebaut werden kann.

Die Anlage eines Radfahrstreifens im Übergangsbereich zur Heckinghauser Straße wurde im Rahmen der Variantenentwicklung ebenfalls geprüft. Der Fahrbahnquerschnitt mit einer Breite von 7,00 m bedingt, dass mit der Anlage eines Radfahrstreifens die Parkstände auf die gegenüberliegende Straßenseite verlegt werden müssten, da andernfalls kein angemessener Sicherheitstrennstreifen nach den Vorgaben der technischen Regelwerken realisiert werden kann. Der Vorteil einer Verlagerung wäre, dass sich keine Konflikte zwischen dem Radverkehr und dem ruhenden Verkehr ereignen könnten. Hingegen würden aufgrund der vermehrten Grundstückszufahrten und der einzuhaltenden Sichtbeziehungen circa 40% der Stellplätze entfallen. Zudem würden sich die Parkstände damit auf der gegenüberliegenden Seite der Wohnbebauung befinden, sodass ein erhöhtes Konfliktpotenzial zwischen dem Fußgängerverkehr und dem fließenden Verkehr generiert würde.

Unter Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche sieht die Planung einen 1,50 m breiten Schutzstreifen mit einem zusätzlichen Sicherheitstrennstreifen (0,50 m) zum ruhenden Verkehr vor. Mit der Planung können alle sicherheitsrelevanten Kriterien nach dem aktuellen Stand der Technik berücksichtigt werden [FGSV: Richtlinien für die Anlage von Straßen, FGSV: Empfehlungen für Radverkehrsanlagen]. Die Wahrscheinlichkeit einer Kollision zwischen einem Radfahrer und einer geöffneten Tür eines geparkten Fahrzeugs kann der aktuellen Forschung zufolge durch einen 50 cm breiten Sicherheitstrennstreifen minimiert werden. Im Falle einer Missachtung der Sorgfaltspflicht nach § 14 StVO gewährleistet der zusätzliche Sicherheitsraum eine erhöhte Reaktionszeit des Radfahrers und ermöglicht damit die Einleitung eines Ausweichmanövers.

StVO

§ 14 Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen

(1) Wer ein- oder aussteigt, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung anderer am Verkehr Teilnehmenden ausgeschlossen ist.

Die Haltestellenposition „Lenneper Straße“ kann nicht in Form einer Haltestellenbucht ausgebaut werden, da die benötigten Flächen im Seitenraum nicht zur Verfügung stehen. Zusätzlich befindet sich an dieser Haltestellenposition (auf dem Seitenstreifen) eine Wartehalle mit integrierter, an das Wasser- und Kanalnetz angeschlossener Toilettenanlage für die Fahrer der WSW.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

Anlage 01 – Beschlussvorlage_VO/0332/19

Anlage 02 – Lageplan_O_3104_106

Anlage 03 – Lageplan_O_3104_108

Anlage 04 – Niederschrift der BV-Sitzung vom 18.06.2019

Anlage 05 – Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Verkehr vom 19.06.2019

Anlage 06 – Antrag nach § 24 GO NRW